

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus-Günther Voigtmann ABW

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

EnBW-Windkraftprojekte

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen – unter Angabe des Preises – verpachtete oder verkaufte der Landesbetrieb ForstBW bisher Staatswaldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen an die EnBW?
2. Trifft es zu, dass ForstBW als Pachtgläubiger über beantragte Waldumwandelungsgenehmigungen durch den Pachtschuldner zur Rodung der Standorte entscheidet?
3. Trifft es zu, dass die EnBW die Genehmigungen für die Windkraftanlagen bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde beantragt?
4. Trifft es zu, dass die Aufsichtsbehörden über die unteren Verwaltungsbehörden in Form der staatlichen Regierungspräsidien – denen jeweils ein von der Landesregierung ernannter Regierungspräsident vorsteht – über Ausnahmegenehmigungen entscheiden, wenn die untere Verwaltungsbehörde aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften die Genehmigung verweigert?
5. Trifft es zu, dass die Genehmigungs- und die Aufsichtsbehörden die Qualifikation und Unabhängigkeit der Gutachter nicht überprüfen, welche die Gutachten im Auftrag der EnBW im Rahmen des Genehmigungsprozesses erstellen?
6. Sind ihr Ermittlungsverfahren oder Vorermittlungen einer Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg gegen Amtsträger nach einer der Vorschriften der §§ 331 bis 335 a Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. 336 StGB (Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme durch Unterlassen einer Diensthandlung) bekannt geworden?

7. Trifft es zu, dass die EnBW im Unterschied zu Banken – bei deren Entscheidung über die Finanzierung von Windkraftanlagen privater Betreiber – die „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, Revision 9 (TR6/Rev. 9)“ – die den Stand der Technik und den allgemein unbestrittenen Standard bei der Abfassung von Windgutachten darstellen, bei ihrer Kalkulation nicht oder nicht ausnahmslos anwendet?
8. In wie vielen Fällen – mit Angabe der Standorte – hat die EnBW die Errichtung von Windkraftanlagen außer Konkurrenz beantragt, weil sich keine privaten Investoren für diese Standorte interessiert haben?
9. Trifft es zu, dass sich die EnBW im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen im Schurwald geweigert hat, TR6-konforme Windgutachten vorzulegen?
10. Trifft es zu, dass die EnBW für den Standort „WN-34-Goldboden“ einen Antrag gestellt hat, obwohl dieser Standort zuvor von den Firmen K. und J. wegen Unwirtschaftlichkeit aufgegeben wurde?

24.08.2016

Voigtmann ABW

Begründung

Die grün-schwarze Regierung von Baden-Württemberg will die Windkraft bis zum Jahr 2020 auf insgesamt 1.200 Windkraftanlagen ausbauen. Derzeit sind nach Angaben des Umweltministeriums 510 Anlagen in Betrieb, weitere 310 befinden sich in einem laufenden Genehmigungsverfahren.

Nach Berichten der Stuttgarter Zeitung hat die EnBW hinsichtlich eines Windkraftstandorts eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zum Nachteil von Rotmilanen beim Regierungspräsidium beantragt – dies kam durch Zufall an die Öffentlichkeit, weil alleine die Behörde über solche Anträge entscheide und Naturschutzverbände dazu nicht gehört würden. Dieser Antrag – so der Bericht – hätte durchgehen können, ohne dass die Öffentlichkeit davon Notiz genommen hätte. Im Stuttgarter Regierungspräsidium laufen laut der Behörde zurzeit drei Anträge auf solche Genehmigungen. Es seien die ersten ihrer Art. Im Bereich des Tübinger Regierungspräsidiums wurde bereits einem solchen Antrag entsprochen.

Des Weiteren stellen und stellten Bürgerinitiativen Behauptungen auf, wonach das behördliche Genehmigungsgeflecht zu Interessenkonflikten und zu Sonderrechten für die EnBW als Investor führen soll an Standorten, deren Wirtschaftlichkeit sich für private Windenergiebetreiber nicht rechnet.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. September 2016 Nr. 4-4516 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen – unter Angabe des Preises – verpachtete oder verkaufte der Landesbetrieb ForstBW bisher Staatswaldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen an die EnBW?

Der Landesbetrieb ForstBW hat mit der EnBW bis zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 20 Gestattungsverträge über die Bereitstellung von Staatswaldflächen zur Windenergienutzung abgeschlossen. Die Abschlüsse verteilen sich auf die Jahre wie folgt:

1 Vertrag im Jahr 2012,
2 Verträge im Jahr 2013,
7 Verträge im Jahr 2014,
6 Verträge im Jahr 2015,
4 Verträge im Jahr 2016.

Je nach Standortqualität wurden jährliche Pachtpreise im Rahmen zwischen 5 % und 11 % (mit in der Regel 1 % Erhöhung ab dem 11. Betriebsjahr) aus den vom Pächter erzielten Erlösen aus der Stromproduktion (sowie eventueller Entschädigungszahlungen von Dritten z. B. bei Betriebsunterbrechungen) vereinbart. Das vereinbarte Mindestentgelt liegt bei den abgeschlossenen Verträgen im Bereich zwischen 7.000 und 18.500 Euro je Megawatt installierte Nennleistung der Windenergieanlagen.

Die Pachtentgelte bewegen sich dabei auf dem Niveau bzw. in der Erlösspanne aller von ForstBW bisher abgeschlossenen Gestattungsverträge.

2. Trifft es zu, dass ForstBW als Pachtgläubiger über beantragte Waldumwandlungsgenehmigungen durch den Pachtschuldner zur Rodung der Standorte entscheidet?

Die Entscheidung über eine beantragte Waldumwandlung liegt gemäß §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) bei der höheren Forstbehörde. Die Aufgabe der höheren Forstbehörde im Zusammenhang mit Waldumwandlungen wird durch die Fachbereiche 82 bei den Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg wahrgenommen. Die Fachbereiche 82 sind sachlich, räumlich und personell getrennt von dem für die landesweite Vermarktung von Windkraftstandorten im Staatswald zuständigen Fachbereich 81 beim Regierungspräsidium Tübingen. Innerhalb ForstBW besteht eine strikte Aufgabentrennung zwischen Verpachtung (fiskalische Tätigkeit) und Waldumwandlungsgenehmigung (hoheitliche Tätigkeit) in diesen unterschiedlichen Fachbereichen.

Bei der Entscheidung über Umwandlungsanträge durch die Fachbereiche 82 wird unabhängig vom Vorhabenträger derselbe Prüfmaßstab angelegt. Maßgebend sind allein die forstrechtlichen Vorgaben der §§ 9 bzw. 11 LWaldG. Die hoheitliche Tätigkeit erfolgt dabei unabhängig der Waldbesitzart (Staat/Kommune/Private) quasi im Sinne eines Neutralitätsgebotes nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien, die auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen. Allein dies schließt eine Bevorzugung des eigenen Waldbesitzes durch die zuständigen hoheitlichen Stellen bei ForstBW aus.

Im Übrigen werden naturschutzrechtliche Gesichtspunkte im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung und im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und abgewogen, nachdem die Belange durch die unteren Naturschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange ins Verfahren eingebracht sind.

3. *Trifft es zu, dass die EnBW die Genehmigungen für die Windkraftanlagen bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde beantragt?*

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für deren Erteilung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung des Landes Baden-Württemberg die unteren Immissionsschutzbehörden zuständig.

4. *Trifft es zu, dass die Aufsichtsbehörden über die unteren Verwaltungsbehörden in Form der staatlichen Regierungspräsidien – denen jeweils ein von der Landesregierung ernannter Regierungspräsident vorsteht – über Ausnahmegenehmigungen entscheiden, wenn die untere Verwaltungsbehörde aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften die Genehmigung verweigert?*

Die Regierungspräsidien üben im Rahmen des dreigliedrigen Verwaltungsaufbaus in Baden-Württemberg die Fach- und Rechtsaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden aus. Gesetzlich geregelt ist u. a., dass die Regierungspräsidien über Widersprüche, die gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörden eingelegt wurden, zu entscheiden haben.

Daneben gibt es Entscheidungen, für die die Regierungspräsidien durch Gesetz oder Verordnung originär zuständig sind. Ein Beispiel dafür ist die Erteilung von Ausnahmen für streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Diese können ggf. für ein bei der unteren Verwaltungsbehörde anhängiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren entscheidungserheblich sein. In diesem Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Ausnahme ein.

5. *Trifft es zu, dass die Genehmigungs- und die Aufsichtsbehörden die Qualifikation und Unabhängigkeit der Gutachter nicht überprüfen, welche die Gutachten im Auftrag der EnBW im Rahmen des Genehmigungsprozesses erstellen?*

Welche Qualifikation ein Gutachter/eine Gutachterin vorweisen muss, hängt von den Vorgaben der jeweiligen Fachgesetze ab. Zum Teil besteht ein Zertifizierungssystem, auf dessen Grundlage eine öffentlich bzw. staatlich qualifizierte Anerkennung erworben werden muss. Im Naturschutzrecht z. B. gibt es derartige Vorgaben zwar nicht; allerdings hat das Land Baden-Württemberg mit den Hinweispapieren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg detaillierte Hinweise zur Erfassung und Bewertung herausgegeben. Deren Beachtung ist bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen für die Verwaltungsbehörden bindend.

6. *Sind ihr Ermittlungsverfahren oder Vorermittlungen einer Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg gegen Amtsträger nach einer der Vorschriften der §§ 331 bis 335 a Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. 336 StGB (Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme durch Unterlassen einer Diensthandlung) bekannt geworden?*

Eine gesonderte Erfassung der in Rede stehenden Anzeigevorgänge bzw. Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern erfolgt nicht, weshalb insoweit eine automatisierte Recherche nicht möglich ist. Im Rahmen einer bei den Staatsanwaltschaften durchgeführten Umfrage wurde aus der Erinnerung heraus ein Anzeigevorgang mitgeteilt, in dem in den vergangenen drei Jahren Amtsträgern ein strafrechtlich relevantes Verhalten nach §§ 331 ff StGB im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zur Last gelegt wurde. Der Strafanzeige wurde nach § 152 StPO keine Folge gegeben, da aufgrund des Anzeigevorbringens keinerlei tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ersichtlich war.

7. *Trifft es zu, dass die EnBW im Unterschied zu Banken – bei deren Entscheidung über die Finanzierung von Windkraftanlagen privater Betreiber – die „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, Revision 9 (TR6/Rev. 9)“ – die den Stand der Technik und den allgemein unbestrittenen Standard bei der Abfassung von Windgutachten darstellen, bei ihrer Kalkulation nicht oder nicht ausnahmslos anwendet?*

Liegen an einem Standort ausreichende Windstatistiken vor bzw. können Daten von einem Nachbarstandort auf einen neuen Standort belastbar übertragen werden, verzichten viele Unternehmen – so auch die EnBW – auf Windmessungen, da ein TR6-konformes Gutachten hier auch ohne Windmessung möglich und üblich ist. In Fällen, in denen keine belastbaren und auf den konkreten Standort übertragbaren Ertragsstatistiken (z. B. durch Bestandswindparks oder durch Windmessungen in der Nachbarschaft) vorliegen, werden von der EnBW regelmäßig Windmessungen durchgeführt. Nach Angaben der EnBW beschäftigt diese in ihrer Projektentwicklung eigene Windexpertinnen und -experten. Außerdem verfügt sie über sog. LiDAR-Geräte und Messmasten für Windmesskampagnen, die bei Bedarf durch Leihgeräte ergänzt werden. Darüber hinaus werden die Windertragsprognosen bei eigenen Projekten der EnBW durch mindestens ein, in der Regel sogar zwei externe Gutachten von akkreditierten Windgutachtern gestützt. Diese sind bei der Erstellung ihrer Gutachten an die TR6 gebunden.

8. *In wie vielen Fällen – mit Angabe der Standorte – hat die EnBW die Errichtung von Windkraftanlagen außer Konkurrenz beantragt, weil sich keine privaten Investoren für diese Standorte interessiert haben?*

Eine Konkurrenzsituation besteht bei Windkraftprojekten allenfalls in der vorgelegten Phase der Flächensicherung, d. h. bei der Anpachtung von Standortflächen. Diese erfolgt im Rahmen der Ausschreibung zumindest bei staatlichen Flächen in entsprechenden Bieterverfahren. Bis auf den Standort Gießbacher Kopf (Kreis Waldshut-Tiengen) liegen allen Standortvergaben von ForstBW an die EnBW diskriminierungsfreie Angebotsverfahren zugrunde, auf welche regelmäßig mehrere Bewerbungen und Konkurrenzangebote abgegeben wurden. Im Falle Gießbacher Kopf schloss sich ForstBW mit einer nur ein Hektar großen Staatswaldfläche einer Poolinggemeinschaft an, die ihrerseits die EnBW in einem eigenen Auswahlverfahren als Vertragspartner ausgewählt hatte.

9. *Trifft es zu, dass sich die EnBW im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen im Schurwald geweigert hat, TR6-konforme Windgutachten vorzulegen?*

Bei Windgutachten oder Statistiken von Windmessungen handelt es sich in der Regel um konkurrenzsensibles Datenmaterial und damit um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese müssen Außenstehenden bzw. der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des Immissionsschutz-Gesetzes nicht zugänglich gemacht werden. Der Genehmigungsbehörde sind sie aber in vollem Umfang bekannt. Im Genehmigungsverfahren für den Standort WN-34-Goldeboden hat die EnBW z. B. eine Zusammenfassung der Windmessergebnisse öffentlich gemacht. Durch sie sollte der interessierten Öffentlichkeit ein Eindruck über die Windhöflichkeit der Anlagen vermittelt werden, ohne dass – in rechtlich zulässiger Weise – für Wettbewerber nutzbare Daten offengelegt wurden.

10. *Trifft es zu, dass die EnBW für den Standort „WN-34-Goldeboden“ einen Antrag gestellt hat, obwohl dieser Standort zuvor von den Firmen K. und J. wegen Unwirtschaftlichkeit aufgegeben wurde?*

Für den genannten Standort WN-34-Goldeboden wurde zwischen ForstBW und der Firma K. im März 2015 ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde im November 2015 mit Zustimmung von ForstBW von der Firma K. an die EnBW abgetreten. Dieses Recht der Abtretung/Übertragung von Verträgen an Dritte ist grundsätzlich allen Vertragspartnern in den von ForstBW abgeschlossenen Verträgen eingeräumt. ForstBW kann die Zustimmung nur verweigern, wenn über das Vermögen des Dritten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Dritte

nicht bereit ist, in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzutreten oder die Sicherheitsleistung insbesondere für die Rückbauverpflichtung des neuen Betreibers (Zessionar) nicht vorliegt. Die Gründe für die Abtretung der Firma K. sind ForstBW nicht bekannt. Aufgrund der o. g. Regelung sind sie für die erforderliche Zustimmung auch nicht relevant.

Inzwischen hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen eingereicht.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft